

Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Jahrgang 30, Nummer 16, kostenlos

Guben und Schenkendöbern, den 20. November 2020

Woche 47



IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Die Auflagenhöhe beträgt 13.200 Exemplare.

- Herausgeber:

... für den amtlichen Teil I, Stadt Guben und den nichtamtlichen Teil:

Bürgermeister der Stadt Guben, Gasstraße 4, 03172 Guben, Tel. 0 35 61/6 87 1-0

... für den amtlichen Teil II, Gemeinde Schenkendöbern:

Bürgermeister der Gemeinde Schenkendöbern, Gemeindeallee 45, 03172 Schenkendöbern, Tel. 0 35 61/55 62 - 0

Das Amtsblatt erscheint grundsätzlich im 3-wöchentlichen Rhythmus jeweils freitags und wird den Haushalten in Guben und der Gemeinde Schenkendöbern kostenlos zur Verfügung gestellt.

- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89-0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Einzelexemplare sind bei den Herausgebern (s. o.) erhältlich. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 59,50 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von je 2,00 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

Stadt Guben

- Ausschreibung Baugrundstück - Gerhart-Hauptmann-Straße Seite 2
- Bekanntmachungsanordnung - 8. Änderung der Entgeltordnung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Guben Seite 3
- 8. Änderung der Entgeltordnung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Guben für das Industriegebiet Guben-Süd vom 06.06.2012 Seite 3
- Bekanntmachungsanordnung - 9. Änderungssatzung der Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Guben Seite 4
- 9. Änderungssatzung der Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Guben für das Industriegebiet Guben-Süd vom 22.08.2012 Seite 4
- Öffentliche Auslegung - Beschluss SVV 077/2020 vom 11.11.2020 Seite 4
- Öffentliche Auslegung - Beschluss SVV 085/2020 vom 11.11.2020 Seite 5
- Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung Seite 6

Gemeinde Schenkendöbern

- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung Schenkendöbern Seite 7
- Bekanntmachung der Schiedsstelle der Gemeinde Schenkendöbern Seite 7
- Bekanntmachung an alle Vereine der Gemeinde Schenkendöbern Seite 7

Stadt Guben und Gemeinde Schenkendöbern

- Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. - Landesverband Brandenburg Seite 8
- Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht nach § 36 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes Seite 8

I. Stadt Guben

Ausschreibung Baugrundstück

Die Stadt Guben beabsichtigt, das nachfolgend näher beschriebene Baugrundstück zu veräußern.

Lagebeschreibung

Das Grundstück befindet sich in einem ruhigen Wohngebiet mit hohem Grünanteil. Die Entfernung zum Stadtzentrum beträgt ca. 4 km. Geschäfte des täglichen Bedarfs und öffentliche Verkehrsmittel (Bushaltestelle) befinden sich in unmittelbarer Nähe.

Allgemeine Angaben zum Baugrundstück

Lage: Gerhart-Hauptmann-Straße in 03172 Guben (Wohngebiet WK II)
 Grundbuch: Grundbuch von Guben, Blatt 5101, Flur 20, Flurstücke 900, 1203
 Grundbuch von Guben, Blatt 4229, Flur 20, Flurstücke 903, 1275
 Fläche: Gesamtfläche 1.166 m²
 Maße: Grundstücksbreite ca. 23 m
 Grundstückstiefe ca. 50 m
 Eigentümer: Stadt Guben

Bodenrichtwert

Der Bodenrichtwert für Wohnbauflächen beträgt zum Stichtag 31.12.2019 im Bereich des Baugrundstücks
24,00 €/m².

Lasten in Abteilung II und III der Grundbücher

In Abteilung II der Grundbücher sind keine Eintragungen vorhanden.

In Abteilung III der Grundbücher sind keine Eintragungen vorhanden.

Technische Erschließung, Zufahrt

Das Baugrundstück liegt an der Gerhart-Hauptmann-Straße, einer voll ausgebauten öffentlichen Hauptverkehrsstraße (Fahrbahn aus Beton). Ein Gehweg ist einseitig vorhanden. Die erforderlichen Medien (Gas, Trinkwasser, Abwasser, Strom, Telefon) zur technischen Erschließung des Baugrundstücks sind im öffentlichen Straßenraum vorhanden. Die Zufahrt und Zuwegung erfolgt über die Gerhart-Hauptmann-Straße.

Bauliche Nutzung

Im Flächennutzungsplan der Stadt Guben ist das Baugrundstück als Wohnbaufläche ausgewiesen. Ein Bebauungsplan liegt nicht vor. Eine Bebauung mit einem Einfamilienhaus ist nach § 34 Abs. 1 BauGB planungsrechtlich zulässig.

Besonderheiten des Baugrundstücks

Das Baugrundstück ist mit einem Fußweg aus Betonplatten und einer Straßenbeleuchtungsanlage (2 Straßenlaternen) bebaut. Vor dem Verkauf des Grundstücks werden die Straßenlaternen zurückgebaut. Der Rückbau des Gehweges erfolgt auf Kosten des Käufers. Ein Kostenangebot zum Rückbau liegt der Stadt Guben vor.

Ausschreibungsbedingungen

Für den Zustand, die Beschaffenheit und die Gebrauchsfähigkeit des Baugrundstücks übernimmt die Stadt Guben keine Garantie. Die o. g. Angaben gelten nicht als vereinbarte Beschaffenheit, sind keine Eigenschaften im Sinne des § 434 Abs. 1 BGB und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Der Kaufinteressent ist in jedem Fall gehalten, sich über den Gegenstand ein eigenes Bild zu verschaffen und die für seine Kaufentscheidung notwendigen Informationen selbstständig einzuholen.

Der Verkauf des Grundstücks erfolgt im Wege der öffentlichen Ausschreibung. Wer sich an der Ausschreibung beteiligen möchte, muss ein schriftliches, betragsmäßig fest beziffertes Angebot abgeben. Mit der Abgabe eines Angebots entsteht kein Anspruch auf Abschluss eines Kaufvertrages.

Das Grundstücksangebot stellt lediglich eine öffentliche und unverbindliche Aufforderung zur Abgabe von Angeboten dar. Somit behält sich die Stadt Guben ausdrücklich vor, das Verfahren jederzeit einzustellen, ohne dass hierdurch Ansprüche potenzieller Interessenten geltend gemacht werden können.

Die Stadt Guben ist nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Angebot den Zuschlag zu erteilen.

Der Kaufinteressent, welcher den Zuschlag erhält, ist verpflichtet, mit der Stadt Guben eine Entschädigungsvereinbarung abzuschließen, für den Fall, dass der Kaufvertrag trotz Zuschlags nicht zustande kommt.

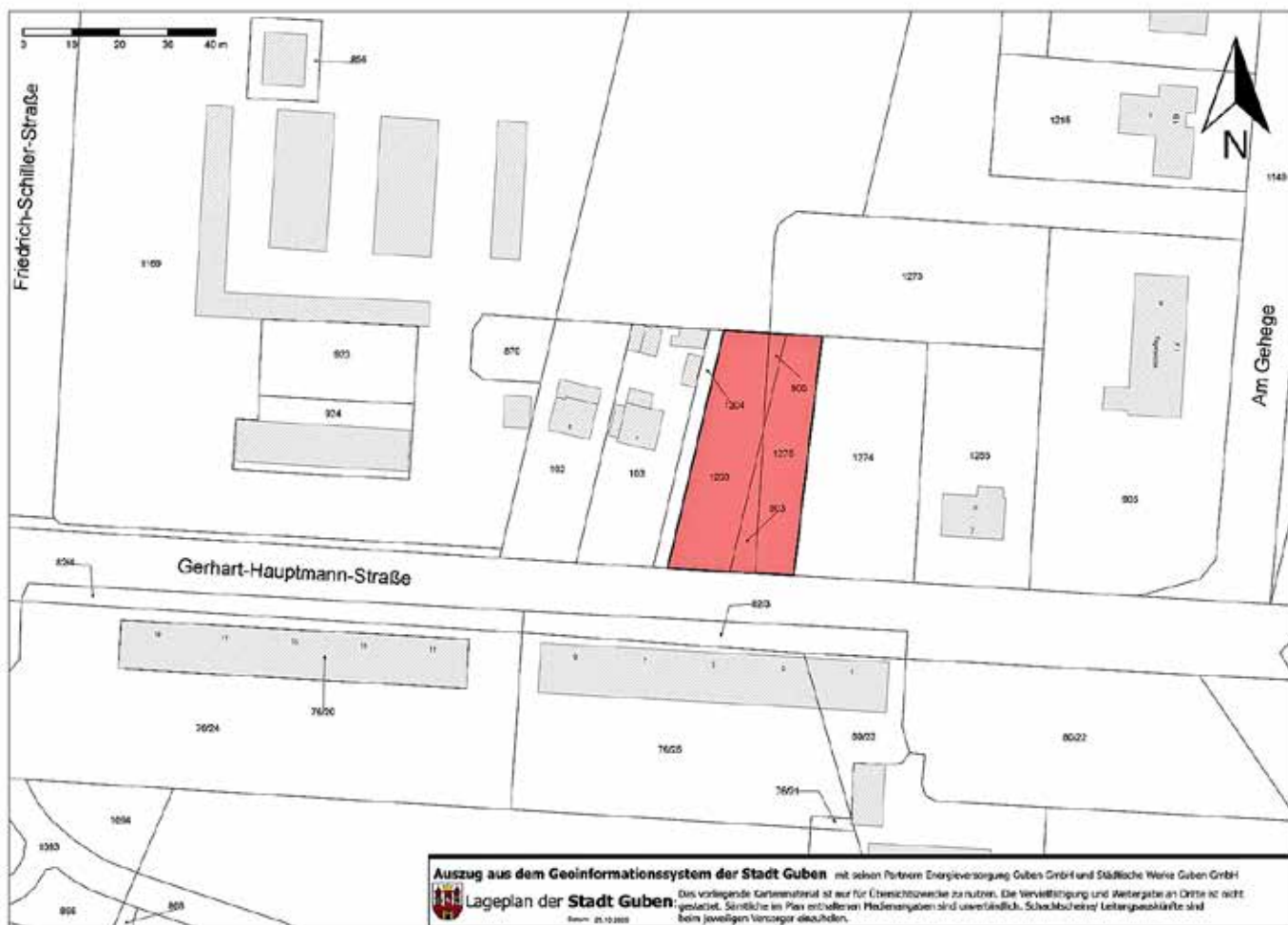
Einsichtnahme in die Unterlagen sowie Besichtigungstermine können unter Telefon 03561 6871-1231, Frau Lücht, vereinbart werden. Das Baugrundstück ist öffentlich zugänglich.

Alle mit dem Erwerb verbundenen Kosten übernimmt der Käufer. Kaufangebote sind in einem verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk „Angebot Baugrundstück Gerhart-Hauptmann-Straße“ einzureichen bei

Stadt Guben
 Fachbereich II
 Grundstücksmanagement
 Gasstraße 4
 03172 Guben

Kaufangebote müssen bis **spätestens, 18. Dezember 2020, 11.00 Uhr**, bei der Stadt Guben eingegangen sein.





Bekanntmachungsanordnung

Die 8. Änderung der Entgeltordnung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Guben für das Industriegebiet Guben-Süd vom 06.06.2012 ist im Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern öffentlich bekannt zu machen.

Guben, den 12.11.2020



Stadt Guben
Der Bürgermeister

8. Änderung der Entgeltordnung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Guben für das Industriegebiet Guben-Süd vom 06.06.2012

In ihrer Sitzung vom 11.11.2020 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben, im Folgenden Stadt genannt, die folgende 8. Änderung der Entgeltordnung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Guben für das Industriegebiet Guben-Süd vom 06.06.2012 beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Neufassung des § 4 Abs. 2
- § 2 Inkrafttreten

§ 1

Neufassung des § 4 Abs. 2

Der § 4 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:
(2) Der Mengenpreis beträgt

ab 01.01.2012 bis 31.12.2012	1,90 Euro/m ³
ab 01.01.2013 bis 31.12.2014	2,07 Euro/m ³
ab 01.01.2015 bis 31.12.2015	1,96 Euro/m ³
ab 01.01.2016 bis 31.12.2016	1,89 Euro/m ³
ab 01.01.2017 bis 31.12.2017	1,84 Euro/m ³
ab 01.01.2018 bis 28.02.2019	1,99 Euro/m ³
ab 01.03.2019 bis 31.01.2020	1,86 Euro/m ³
ab 01.02.2020 bis 31.12.2020	1,48 Euro/m ³
ab 01.01.2021	1,31 Euro/m ³ .

§ 2

Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Guben, den 12.11.2020



Stadt Guben
Der Bürgermeister

**Bekanntmachungsanordnung -
9. Änderungssatzung der
Abwassergebührensatzung zur
Entwässerungssatzung der Stadt Guben**

Die 9. Änderungssatzung der Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Guben für das Industriegebiet Guben-Süd vom 22.08.2012 ist im Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern öffentlich bekannt zu machen.

Guben, den 12.11.2020




Stadt Guben
Der Bürgermeister

**9. Änderungssatzung der
Abwassergebührensatzung zur
Entwässerungssatzung der Stadt Guben für das
Industriegebiet Guben-Süd vom 22.08.2012**

Präambel

In ihrer Sitzung vom 11.11.2020 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben, im Folgenden Stadt genannt, die folgende 9. Änderungssatzung der Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Guben für das Industriegebiet Guben-Süd vom 22.08.2012 beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Neufassung des § 9
- § 2 Inkrafttreten

**§ 1
Neufassung des § 9**

Der § 9 erhält folgende neue Fassung:

**§ 9
Mengengebühr**

(1) Für Leistungen gemäß § 1 dieser Satzung wird eine Mengengebühr für Schmutzwasser durch die Stadt erhoben. Die Mengengebühr beträgt

ab 01.01.2012 bis 31.12.2012	2,46 Euro/m ³
ab 01.01.2013 bis 31.12.2013	2,26 Euro/m ³
ab 01.01.2014 bis 31.12.2014	2,22 Euro/m ³
ab 01.01.2015 bis 31.12.2015	2,60 Euro/m ³
ab 01.01.2016 bis 31.12.2016	1,85 Euro/m ³
ab 01.01.2017 bis 31.12.2017	1,66 Euro/m ³
ab 01.01.2018 bis 28.02.2019	1,82 Euro/m ³
ab 01.03.2019 bis 31.01.2020	2,08 Euro/m ³
ab 01.02.2020 bis 31.12.2020	2,02 Euro/m ³
ab 01.01.2021	2,38 Euro/m ³

Schmutzwasser.

(2) Für die Ableitung von Niederschlagswasser über öffentliche Regenwasserkanäle beträgt die Niederschlagswassergebühr für die öffentliche rechtlich selbständige Entwässerungsanlage im Industriegebiet Guben-Süd

ab 01.01.2012 bis 31.12.2012	0,69 Euro/m ³
ab 01.01.2013 bis 31.12.2013	0,82 Euro/m ³
ab 01.01.2014 bis 31.12.2014	0,48 Euro/m ³
ab 01.01.2015 bis 31.12.2015	0,36 Euro/m ³
ab 01.01.2016 bis 31.12.2016	0,98 Euro/m ³
ab 01.01.2017 bis 31.12.2017	0,88 Euro/m ³
ab 01.01.2018 bis 28.02.2019	0,16 Euro/m ³
ab 01.03.2019 bis 31.01.2020	0,09 Euro/m ³
ab 01.02.2020 bis 31.12.2020	0,12 Euro/m ³
ab 01.01.2021	0,36 Euro/m ³ .

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Guben, den 12.11.2020




Stadt Guben
Der Bürgermeister

Öffentliche Auslegung - Beschluss SVV 077/2020 vom 11.11.2020

Beschluss über den 3. Entwurf und die Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Industriegebiet Guben – Süd II“

Mit dem Beschluss vom 11.11.2020 (Beschluss SVV 077/2020) hat die Stadtverordnetenversammlung Guben den 3. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 30 „Industriegebiet Guben – Süd II“ (Planzeichnung, Begründung, Grünordnungsplan, Umweltbericht, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, FFH-Vorprüfung und schalltechnisches Gutachten) gebilligt und zur Öffentliche Auslegung bestimmt.

Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) werden alle Unterlagen des 3. Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 30 „Industriegebiet Guben – Süd II“ öffentlich ausgelegt.

Umweltrelevante Unterlagen und Gutachten:

- Grünordnungsplan (GOP) zum Bebauungsplan Nr. 30 „Industriegebiet Guben Süd II“ (Stand September 2020)
- Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 30 „Industriegebiet Guben Süd II“ (Stand September 2020)
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zum Bebauungsplan Nr. 30 „Industriegebiet Guben Süd II“ (Stand September 2020)
- FFH- Vorprüfung zum Bebauungsplan Nr. 30 „Industriegebiet Guben Süd II“ (Stand Dezember 2019)
- Schalltechnisches Gutachten zum Bebauungsplan Nr. 30 „Industriegebiet Guben Süd II“ (Stand Juli 2020)

Zusätzlich werden folgende Unterlagen öffentlich ausgelegt:

- Konkretisierung Maßnahmeblätter im Zuge der Vorplanung zum Bebauungsplan Nr. 30 „Industriegebiet Guben Süd II“ (Stand Juni 2020)

Folgende umweltbezogenen Informationen zu Belangen und den Auswirkungen auf diese liegen in den ausgelegten Unterlagen vor:

Schutzgüter Mensch/Landschaftsbild
Auswirkungen des Vorhabens

Durch die Nähe des Vorhabens zu bestehenden Störeinflüssen wie Industriefläche und Straße besteht bereits eine deutliche Vorbelastung hinsichtlich Lärms und visueller Beeinträchtigung. Die künftige Bebauung ist in den Gewerbegebieten auf 20 m und in den Industriegebieten auf 50 m über Gelände begrenzt. Die Gebäude wären auch aus größerer Entfernung sichtbar und können durch Baumpflanzungen nicht vollständig verdeckt werden. Eine Beeinträchtigung entlang der Forster Straße, ist je nach tatsächlicher Bauhöhe und Art der Bebauung möglich und ist bei der Umsetzung des B-Planes im Einzelfall zu berücksichtigen. Je nach Bauart kann ein Anstrich der Gebäude beginnend grün und weiß endend, wie die Umgebung – diese Beeinträchtigung zumindest reduzieren. Im südlichen B-Plangebiet befindet sich momentan ein intensiv genutzter Acker. Eine Erholungsfunktion ist nicht gegeben. Jedoch ist der Bereich zwischen Neiße und den Schlagsdorfer Waldhöhen unbebaut, so dass gewisse Sichtbeziehungen bestehen. Durch Maßnahmen, wie Anpflanzungen des Industriegebietes, sind die visuellen Beeinträchtigungen und auch Lärm bis zu einem bestimmten Maß reduzierbar, sodass auch hier keine erheblichen schädlichen Wirkungen zu erwarten sind.

Die Firma GWJ Ingenieurgesellschaft für Bauphysik GbR, Berliner Straße 62, 03046 Cottbus, hat ein Schalltechnisches Gutachten im Juli 2018, mit Konkretisierung Juli 2020, erarbeitet. Das Gutachten weist die Belastung des Umfeldes aus. Dementsprechend sind mit keinen wesentlichen Belastungen zu rechnen.

Schutzgut Pflanzen/Biotope Auswirkungen des Vorhabens

Die Biotoptypenkartierungen fanden in den Jahren 2018 und 2019 sowie statt.

Die vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen unterliegen keinem Schutzstatus. Bis zu 33 Bäume werden innerhalb des Geltungsbereiches gefällt. Davon sind 19 Bäume gemäß Baumschutzverordnung des LK SPN kompensationspflichtig. Es werden 90 Bäume im Stadtgebiet Guben neu gepflanzt.

Schutzgut Tiere Auswirkungen des Vorhabens

Brutvögel (Kartierung von April bis Juli 2019, Nachkartierung Juni 2020)

Anlagenbedingte Beeinträchtigungen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für die Brutvogelarten *Neuntöter* und evtl. *Heidelerche* durch das Entfernen von Sträuchern und die Überbauung von Gras- und Staudenfluren ein. Bauvorgezogene sog. CEF-Maßnahmen werden somit erforderlich:

Schaffung von Ersatzlebensräumen durch das Anpflanzen von Dornensträuchern und Herstellung von Freiflächen. Weiterhin sind baubedingte Beeinträchtigungen für alle festgestellten Brutvögel innerhalb der Baugrenzen möglich, wenn Schnitt- und Fällmaßnahmen an den Gehölzen innerhalb der Brutzeit durchgeführt werden.

Fledermäuse

Sommer- und Winterquartiere der Fledermäuse wurden innerhalb des Geltungsbereiches nicht festgestellt. Sollten nach nochmaliger Kontrolle von Regenwasserschächten Sommerquartiere entfernt werden, so sind diese durch Ersatzquartiere als vorgezogene Maßnahmen (CEF) zu kompensieren, z. B. Aufhängen von Fledermauskästen, Vergrämung der Arten in abzureißenden Schächten.

Zauneidechsen (Kartierung von April bis Juli 2019)

Das Vorkommen der Zauneidechse wurde in den stillgelegten Bahndämmen nachgewiesen. Anlagenbedingte Beeinträchtigungen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten durch das Entfernen der Bahndämme ein. Bauvorgezogene sog. CEF-Maßnahmen werden somit erforderlich: Im Jahr vor Beginn der Baumaßnahmen - Beräumung der stillgelegten Bahndämme - sind Ersatzhabitate der Zauneidechse fertigzustellen, Vergrämungseinrichtungen zu schaffen und Zauneidechsen in die Ersatzhabitate umzusiedeln.

Waldameise

Vier Waldameisenhaufen wurden entlang des südlichen Bahndammes festgestellt. Anlagenbedingte Beeinträchtigungen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten durch das Entfernen der Bahndämme ein. Bauvorgezogene sog. CEF-Maßnahmen werden somit erforderlich: Im Jahr vor Beginn der Baumaßnahmen - Beräumung der stillgelegten Bahndämme, sind 4 Ameisenhaufen der Roten Waldameise in ungestörte Bereiche umzusetzen.

Schutzgut Boden

Auswirkungen des Vorhabens

Durch das Vorhaben kommt es zu Versiegelungen in einer Größenordnung von bis zu 6,8 ha (im Verhältnis zum Status 1990) Kompensationsmaßnahmen für die Neuversiegelung: Rekultivierung und Bepflanzung der entsiegelten Gebäudeflächengrundstücke, Gemarkung Guben: Leonhard-Frank-Straße 10 - 10b, Leonhard-Frank-Straße 11 - 19, Leonhard-Frank-Straße 14 - 20, Leonhard-Frank-Straße 31 - 39, Dr.-Glücksman-Straße 1 - 4; Bepflanzung innerhalb des Stadtparkes Gemarkung Guben, Flur 13, Flurstück 490; Bepflanzung Flemmingplatz, Flur 7, Flurstück 675 Bis auf Ackerstandort sind alle vorhandenen Böden zumindest teilversiegelt (Schotterbeimengungen) Keine Böden mit besonderem Schutzstatus betroffen. Keine Kontamination, Altlasten o. a. bekannt.

Schutzgut Wasser

Auswirkungen des Vorhabens

Keine Beeinträchtigung von Oberflächengewässern. Trotz des hohen Versiegelungsgrades soll möglichst viel Regenwasser durch technische Maßnahmen zurückgehalten und vor Ort versickert werden. Das restliche anfallende Regenwasser wird in Becken (westliches Plangebiet) gesammelt und ggf. abgeführt (Vorfluter in Richtung Schwarzes Fließ). Mit dem Einbau entsprechender Abscheidetechnik können Stoffeinträge minimiert bzw. vermieden werden.

Schutzgut Klima/Luft

Auswirkungen des Vorhabens

Die vorhandenen Flächen besitzen bereits im nördlichen Plangebiet ein gestörtes Kleinklima. Der Boden war Industriefläche und wurde zum großen Teil vollbefestigt, restliche Flächen teilbefestigt. Die aufgelassenen Flächen sowie Lagerflächen sind keiner speziellen raumbedeutsamen Funktion zuzuordnen. Eine weitere Beeinträchtigung durch zusätzliche Überbauung von Freiflächen bewirkt weitere thermisch veränderte Verhältnisse. Durch geeignete Maßnahmen (z. B. Pflanzungen) sind klimatische Parameter zu stützen und aufzuwerten (Frischlufbildung, Verdunstung etc.).

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Auswirkungen des Vorhabens

Nicht von der Planung betroffen.

Ferner ist folgende umweltbezogene Stellungnahme den Auslegungsunterlagen beigelegt:

- Landkreis Spree- Neiße (19.05.2020)

Die vorstehenden Unterlagen und Informationen liegen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) im Zeitraum

vom 30.11.2020 bis einschließlich 08.01.2021

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus und können während der Öffnungszeiten

Montag	08:00 – 16:00 Uhr
Dienstag	08:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	08:00 – 14:00 Uhr
Donnerstag	08:00 – 18:00 Uhr
Freitag	08:00 – 14:00 Uhr
Samstag	09:00 – 12:00 Uhr (in der geraden Kalenderwoche)

im Bürgerservice der Stadt Guben, Gasstraße 4, 03172 Guben eingesehen werden.

Stellungnahmen zum Entwurf können von jedermann während dieser Auslegungsfrist schriftlich oder zu den Öffnungszeiten im Bürgerservice der Stadt Guben oder zu den Sprechzeiten

Dienstag	09:00 – 12:00/13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 – 12:00/13:00 – 16:00 Uhr

bei der Stadt Guben, Gasstraße 4, 03172 Guben, Zimmer 257 zur Niederschrift gebracht werden.

Verspätet abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Stadt Guben

Stabstelle Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung

Öffentliche Auslegung - Beschluss SVV 085/2020 vom 11.11.2020

Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 31 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Guben Nord II“

Mit dem Beschluss vom 11.11.2020 (Beschluss SVV 085/2020) hat die Stadtverordnetenversammlung Guben den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 31 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Guben Nord II“ und die Begründung gebilligt. Die Planungen betreffen

den südlichen Teil des Gebietes der stillgelegten Aschedeponie Bresinchen, gelegen im Ortsteil Bresinchen. Auf dem nördlichen Teil des Deponiegeländes existiert bereits eine Photovoltaikanlage, die 2017 in Betrieb genommen wurde. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer weiteren Photovoltaik-Freiflächenanlage geschaffen werden. Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung vom 11.11.2020 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 31 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Guben Nord II“ öffentlich auszulegen.

Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) liegen die Planzeichnung, die Begründung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 31 einschließlich Umweltbericht mit Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, Artenschutzfachbeitrag sowie die bereits eingegangenen umweltbezogenen Stellungnahmen für das Gebiet „Guben Nord II“ öffentlich aus.

Folgende umweltbezogenen Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung
 - Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes
 - o Anlass und Ziele
 - o Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
 - o Art und Umfang des Vorhabens sowie Bedarf an Grund und Boden
 - Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung
 - o Schutzgut Boden
 - o Schutzgut Wasser
 - o Schutzgut Klima und Luft
 - o Schutzgut Arten und Biotope
 - o Schutzgut Landschaftsbild
 - o Schutzgut Mensch
 - o Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
 - o Schutz Fläche
 - Beschreibung der Umwelt und der Schutzgüter (Bestandsaufnahme)
 - o Naturschutzrechtliche Schutzgebiete und geschützte Biotope
 - o Schutzgut Boden
 - o Schutzgut Wasser
 - o Schutzgut Klima und Luft
 - o Schutzgut Arten und Biotope
 - o Schutzgut Landschaftsbild
 - o Schutzgut Mensch
 - o Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
 - o Schutzgut Fläche
 - o Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern
 - Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes
 - Bewertung der Umweltauswirkungen bei der Durchführung des Vorhabens
 - o Auswirkungen der Freiflächen-Photovoltaikanlage
 - o Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verringerung der Auswirkungen
 - o Naturschutzrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung
 - Allgemein verständliche Zusammenfassung
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Anlagen

Ferner sind folgende, bereits eingegangene umweltbezogenen Stellungnahmen den Auslegungsunterlagen beigelegt:

- Schutzgut Boden/Fläche/Altlasten/Abfall
 - o Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde: mit Hinweisen und Auflagen
 - o Sachgebiet Landwirtschaft: mit Hinweisen
- Schutzgut Wasser/Abwasser
 - o Untere Wasserbehörde: keine Hinweise
 - o GWAZ Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband: keine Anmerkungen
- Schutzgut Klima und Luft/Mensch/Immissionsschutz
 - o keine Bedenken der beteiligten Behörden
- Schutzgut Arten und Biotope/Naturschutz/Landschaftsbild

- o Untere Naturschutz-, Jagd- und Fischereibehörde: mit Hinweisen
- Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
 - o Brandenburger Landesamt für Denkmalspflege: nicht betroffen

Die vorstehenden Unterlagen und Informationen liegen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) im Zeitraum

vom 30.11.2020 bis einschließlich 08.01.2021

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus und können während der Öffnungszeiten

Montag	08:00 – 16:00 Uhr
Dienstag	08:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	08:00 – 14:00 Uhr
Donnerstag	08:00 – 18:00 Uhr
Freitag	08:00 – 14:00 Uhr
Samstag	09:00 – 12:00 Uhr
	(in der geraden Kalenderwoche)

im Bürgerservice der Stadt Guben, Gasstraße 4, 03172 Guben eingesehen werden.

Stellungnahmen zum Entwurf können von jedermann während dieser Auslegungsfrist schriftlich oder zu den Öffnungszeiten im Bürgerservice der Stadt Guben oder zu den Sprechzeiten

Dienstag	09:00 – 12:00 / 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 – 12:00 / 13:00 – 16:00 Uhr

bei der Stadt Guben, Gasstraße 4, 03172 Guben, Zimmer 257 zur Niederschrift gebracht werden.

Verspätet abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, die Planunterlage zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 31 „Photovoltaik – Freiflächenanlage Guben Nord II“ auf folgender Webseite www.iipgmbh.de herunterzuladen.

Stadt Guben

Stabstelle Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung

Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung Guben

(Stand bei Redaktionsschluss)

Alle interessierten Bürger sind herzlich eingeladen! Die Sitzungen finden in der Alten Färberei der Stadtverwaltung Guben statt.

25.11.2020	16:00 Uhr	Ausschuss Haushalt und Vergabe
26.11.2020	16:30 Uhr	Ausschuss Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen, Wohnen und Energie
02.12.2020	16:30 Uhr	Ausschuss Soziales, Bildung, Jugend und Kultur
07.12.2020	16:00 Uhr	Hauptausschuss
15.12.2020	16:00 Uhr	Gemeinsame Kommission Guben/Gubin, in Gubin
16.12.2020	16:00 Uhr	Stadtverordnetenversammlung

Aufgrund der Abstands- und Hygienebestimmungen weisen wir auf die begrenzten Platzkapazitäten hin.

II. Gemeinde Schenkendöbern

Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung Schenkendöbern

Beschluss Nr. 21/20 **GV-Sitzung 06.10.2020**

Beschluss über die Bildung eines Kinder- und Jugendbeirat

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern benennt die im Folgenden genannten Kinder und Jugendlichen für die Dauer von 2 Jahren als Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates.

Mitglied:	Sophia Grabovica	Celine Schulze
	Emma Löhr	Niklas Soremba
	Timon Werner	Pascal Wende
	Pascal Herrmann	Meike Koch
	Franziska Schulze	Karsten Wolenik
	Elsa Kellermeier	Tobias Pradel
	Patrik Kanai	Cassidy Berndt
	Celina Kusche	

Beschluss Nr. 22/20 **GV-Sitzung 06.10.2020**

Beschluss über die Änderung der Geschäftsordnung der Gemeinde Schenkendöbern

Die Gemeinde Schenkendöbern beschließt die Änderung der Geschäftsordnung der Gemeinde Schenkendöbern in der vorliegenden Fassung.

Beschluss Nr. 23/20 **GV-Sitzung 06.10.2020** **ausgesetzt**

Beschluss Nr. 24/20 **GV-Sitzung 06.10.2020**

Entwurfs- und Offenlegungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 28 der Gemeinde Schenkendöbern mit der Bezeichnung „Krayne – Schloßstraße“

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 28 mit der Bezeichnung „Krayne-Schloßstraße“ sowie der Entwurf der Begründung dazu werden in der vorliegenden Fassung vom September 2020 gebilligt.
2. Die Entwürfe des Bebauungsplanes und der Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange von der Offenlegung zu benachrichtigen.
3. Der Entwurfs- und Offenlegungsbeschluss wird ortsüblich bekannt gemacht.

Beschluss Nr. 25/20 **GV-Sitzung 06.10.2020**

Vergabe einer Leistung – Prüfung des Jahresabschlusses 2011 der Gemeinde Schenkendöbern

Die Gemeindevertretung Schenkendöbern beschließt, den Zuschlag als Pauschalhonorar an Rödl & Partner aus Dresden zu erteilen. Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit sind aufgrund der Referenzen belegt. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Spree-Neiße hat den Vergabevorschlag geprüft und der Landrat hat die Genehmigung für die direkte Beauftragung des Wirtschaftsprüfers erteilt.

Bekanntmachung der Schiedsstelle der Gemeinde Schenkendöbern

Die Schiedsstelle der Gemeinde Schenkendöbern teilt mit, dass im

Dezember 2020 keine Sprechstunde

stattfindet.

Die erste Sprechstunde im neuen Jahr findet am 26. Januar 2021 statt. In dringenden Fällen ist

Frau Schellack, Elke telefonisch unter 035693/4016 zu erreichen.

gez. Schellack
Vorsitzende

Bekanntmachung an alle Vereine der Gemeinde Schenkendöbern

Für die Beantragung von **Zuschüssen zur Förderung von eingetragenen und als gemeinnützig anerkannten Vereinen (e. V.)** liegen ab sofort Anträge in der Poststelle der Gemeindeverwaltung Schenkendöbern bereit. Sie finden den Vordruck auch auf der Internetseite der Gemeinde Schenkendöbern unter Rathaus/Vordrucke und Anträge/Zuschuss Vereine. Zuschüsse für 2021 sind nur mit diesem Formular bis zum

31. Dezember 2020

bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen. Später eingehende Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.

Homeister
Bürgermeister

III. Stadt Guben und Gemeinde Schenkendöbern

Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. - Landesverband Brandenburg

Aufruf zur Haus- und Straßensammlung 2020

Liebe Brandenburgerinnen und Brandenburger, vor 75 Jahren endete der Zweite Weltkrieg. Mit unserer Arbeit erinnern wir noch heute an das furchtbare Erbe vergangener Kriege und der Gewaltherrschaft in Europa, auch in unserem Land Brandenburg. Mit der Unterstützung von vielen Bürgerinnen und Bürgern kann der Volksbund seiner großen Aufgabe zur Anlage und Pflege von 832 Kriegsgräberstätten mit über 2,8 Millionen Kriegstoten in 46 Staaten nachgehen.

In Halbe, dem Ort der furchtbaren Schlacht im April 1945, konnte der Volksbund im vergangenen Jahr wieder viele Angehörige von Toten, interessierte Besucher und engagierte Freunde des Volksbundgedankens aus allen Generationen begrüßen. Das gemeinsame Erinnern, das bewusste Gedenken und das Verstehen der zum Frieden mahnenden Kriegsgräber ist, neben der praktischen Arbeit am Kriegsgrab und am Schicksal des Einzelnen, ein Teil der Arbeit des Volksbundes.


Trotz der derzeitig schwierigen Zeiten wird der Volksbund in Brandenburg und seine vielen für ihn ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger, den Vertreterinnen und Vertretern aus der Politik, den kommunalen Verwaltungen, den Kirchen, der Bundeswehr und den Reservisten, der Polizei sowie vielen anderen nicht nachlassen, gemeinsam für den Frieden zu wirken. Wir bitten Sie, uns dafür wieder mit einer Spende zur traditionellen Sammlung zu unterstützen. Dafür danken wir Ihnen!

Spendenkonto:

Deutsche Bank Potsdam // IBAN: DE94 1207 0024 0325 2236 00



Gunter Fritsch
Präsident des Landtages
Brandenburg a. D.
Landesvorsitzender



Dr. Dietmar Woidke
Ministerpräsident
des Landes Brandenburg
Schirmherr

Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht nach § 36 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes

„Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr“

Die Meldebehörden übermitteln gemäß § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr für die Übersendung von Informationsmaterial jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die betroffene Person ihr nach § 36 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes widersprochen hat. Der Widerspruch kann bei der Meldebehörde schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Stadt Guben
Bürgerservice

Hinweis für meldepflichtige Einwohner mit deutscher Staatsangehörigkeit unter 18 Jahren „Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr“

Nach § 55 b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die betroffene Person ihr nach § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes widersprochen hat.

Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und im Oktober eines jeden Jahres durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Der Widerspruch kann bei der Meldebehörde schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Stadt Guben
Bürgerservice